

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Ausgabe 08/2023

MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine

Monat Juli 2023

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Juli 2023 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Gesetzesentwürfe, die im Juli 2023 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Gesetzesentwürfe, die im Juli 2023 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Annahme, Ablehnung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze

Gesetzgeberische Tätigkeit

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzesentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von



Projektpartner



Durchführer Fachdialog Boden



1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Juli 2023 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Verkürzung der Fristen für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine „Über die Umweltverträglichkeit“ Nr. 3227-IX vom 13.07.2023. Das Gesetz wurde am 26.07.2023 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 29.12.2023 in Kraft.

Das Gesetz sieht unter anderem vor:

- vollständige Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens;
- Verkürzung der Durchführung des Verfahrens der Umweltverträglichkeit: von 216 Tagen auf 67 Tage;
- Durchführung öffentlicher Anhörungen als eine Voraussetzung für die Gründung eines Betriebs: die Dauer wird von 20 auf 12 Tage verkürzt;
- Festlegung einer vollständigen Liste von Ablehnungsgründen einer Begutachtung in Bezug auf die Umweltverträglichkeit.

Änderungen in der Gesetzgebung zur Lebensmittelsicherheit

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über Lebensmittel, Veterinärmedizin und Tierschutz“ Nr. 3221-IX vom 30.06.2023. Das Gesetz wurde am 24.07.2023 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 26.10.2023 in Kraft.

Das Gesetz wurde bzgl. der Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften in den Bereichen Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln, Futtermittel, Gesundheit und Tierschutz an die Rechtsvorschriften der EU erarbeitet. Dafür wird vorgeschlagen:

- Festlegung von Grundsätzen für die staatliche Registrierung zur Verwendung von Erklärungen zur Verringerung des Krankheitsrisikos von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben bei Lebensmitteln gem. der Verordnung Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006;

- Pflichtangabe von Informationen über Lebensmittel für Verbraucher gem. der Lebensmittel-Informationsverordnung Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011;
- Definition der Begriffe „handwerkliches Lebensmittelprodukt“, „tiefgefrorenes Lebensmittelprodukt“, „neuestes Lebensmittelprodukt“;
- Einführung internationaler Standards ISO/TS 19657:2017 für Kriterien, auf deren Basis Lebensmittelzutaten als natürlich eingestuft werden können;
- Einführung internationaler Standards ISO 23662:2021 für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die für Vegetarier oder Veganer geeignet sind;
- Einstufung von Hybridschweinen als Zuchttiere gem. der EU-Tierzuchtverordnung 2016/1012;
- Einrichtung folgender Register:
 - Staatliches Register für Lebensmittelzusatzstoffe, Lebensmittelaromen und Lebensmittelenzyme;
 - Staatliches Register für neueste Lebensmittelprodukte;
 - Staatliches Register für Ansprüche über das Nutzen für die Gesundheit;
- Anerkennung von in der EU registrierten Futtermittelzusatzstoffen, ohne staatliche Registrierung in der Ukraine.

Aufhebung des Exportverbots von Zucker

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen des Anhangs 1 zur Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 1466 vom 27.12.2022“ Nr. 684 vom 07.07.2023. Die Verordnung tritt am 11.07.2023 in Kraft.

Die Verordnung erlaubt den Export von Zucker nach Rumänien und legt eine Quote von 20.000 Tonnen bis zum 15.09.2023 fest.

Einführung eines einheitlichen Registers für Pestizide und Agrochemikalien

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Genehmigung des einheitlichen Registers von Pestiziden und Agrochemikalien“ Nr. 758 vom

21.07.2023. Die Verordnung tritt am 26.01.2024 in Kraft.

Mit der Verordnung wird das Verfahren zur Führung des staatlichen Registers der zur Verwendung in der Ukraine zugelassenen Pestizide und Agrochemikalien genehmigt. Das Register ist ein Funktionsmodul der einheitlichen ökologischen Plattform „EkoSistema“. Der Zugriff auf das Register ist zeitlich unbegrenzt und kostenlos.

Erneuerung eines Pilotprojektes zur Zertifizierung von Geodäsie-Ingenieuren

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Erneuerung des Pilotprojekts zur Eintragung in das Staatliche Landkataster von Angaben über die Grundstücke durch zertifizierte Geodäsie-Ingenieure unter Kriegsrecht“ Nr. 766 vom 25.07.2023. Die Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mit der Verordnung wird die Umsetzung des Pilotprojekts zur Eintragung in das Staatliche Landkataster von Angaben über die Grundstücke durch zertifizierte Geodäsie-Ingenieure unter Kriegsrecht erneuert. Daneben werden zusätzliche Anforderungen an die Pilotteilnehmenden gestellt:

- einschlägige Berufserfahrungen von mindestens zwei Jahren;
- ein gültiges Zertifikat des zertifizierten Geodäsie-Ingenieurs;
- die durchschnittliche Anzahl der erstellten und zur Aufnahme in das Landkataster eingereichten Landverwaltungsdokumente mindestens 100 St. pro Jahr;
- eine statische IP-Adresse des Geräts, von dem aus der zertifizierte Geodäsie-Ingenieur seine Befugnisse ausübt usw.

Gesetzesentwürfe, die im Juli 2023 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Einführung von elektronischen Agrarwechselln

Gesetzesentwurf „Über elektronische Agrarwechsel“ Nr. 9266 vom 02.05.2023. Der Gesetzesentwurf wurde am 13.07.2023 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

Gemäß dem Gesetzesentwurf wird die Einführung von Agrarwechselln als ein neues finanzielles Kreditinstrument sowie deren Verwendung vorgesehen. Traditionelle Agrarwechsel in Papierform bleiben weiterhin gültig.

Gesetzesentwürfe, die im Juli 2023 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Aufhebung der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Sanitärhieb

Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die effiziente Waldverwaltung“ Nr. 9516 vom 20.07.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.B. Matussewitsch, I.P. Fris u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung für kontinuierliche sanitäre Holzeinschläge abzuschaffen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dem Umweltministerium der Ukraine seine Befugnisse zur Genehmigung relevanter Dokumente im Bereich der Forstwirtschaft sowie zur Genehmigung geschätzter Waldrodungen zu entziehen.

Aufhebung des Verbots der kostenlosen Privatisierung von Grundstücken für Militärleute

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Unterpunkts 5 Punkt 5 Kapitel X „Übergangsbestimmungen“ des Bodengesetzbuches der Ukraine“ Nr. 9539 vom 28.07.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W.I. Nimtschenko, D.W. Maslow u.a. (Parteien „Plattform für das Leben und den Frieden“, „Diener des Volkes“, „Batkywschtschyna“, „Wiederherstellung der Ukraine“, Abgeordnetengruppe „Dowira“)).

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, das Verbot der kostenlosen Privatisierung der Grundstücke durch Angehörige der Streitkräfte der Ukraine und sonstiger Militärgruppen, Mitarbeitenden der Ordnungsbehörden und Teilnehmende der Kriegshandlungen unter Kriegsrecht abzuschaffen.

Weitere Informationen sind im Abschnitt 2 „Gesetzgebung zur Bodenpolitik“ dieser Ausgabe enthalten.

Rückverfolgbarkeit von aquatischen Bioressourcen

Gesetzesentwurf „Über die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von aquatischen Bioressourcen und daraus hergestellter Produkte“ Nr. 9545 vom 31.07.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D.A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).

Der Gesetzesentwurf wurde zur Erfüllung von Bestimmungen des Assoziierungsabkommens zwischen der Ukraine einerseits und der EU, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits entwickelt.

Es wird vorgeschlagen, die wichtigsten rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundsätze zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit aquatischer Bioressourcen und daraus hergestellter Produkte festzulegen. Darüber hinaus wird die Einführung folgender Zertifikate vorgesehen:

- Ursprungszeugnisse aquatischer Bioressourcen (Ursprungszertifikat);
- Zertifikat über den Fang aquatischer Bioressourcen (Fangzertifikat);
- Zertifikat über die Wiederausfuhr von aquatischen Bioressourcen (Re-Export-Zertifikat);
- Zertifikat über die Verarbeitung rückverfolgbarer aquatischer Bioressourcen und/oder daraus hergestellter Produkte.

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Gesetzes der Ukraine über Ordnungswidrigkeiten bezüglich der Haftung bei der Rückverfolgbarkeit von aquatischen Bioressourcen und daraus hergestellter Produkte“ Nr. 9546 vom 31.07.2023, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D.A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).

Mit dem Gesetzesentwurf werden Strafen im Bereich der Rückverfolgbarkeit aquatischer Bioressourcen und ihrer Produkte eingeführt:

- Verhängung einer Geldstrafe von 100 bis 200 Gewinnfreibeträgen (rd. 40-80 EUR) für die verspätete Eingabe von Informationen in das elektronische System zur Rückverfolgbarkeit von aquatischen Bioressourcen und daraus hergestellten Produkten;
- Verhängung einer Geldstrafe von 400 bis 800 Gewinnfreibeträgen (rd. 165-330 EUR) mit Be-

schlagnahme aquatischer Bioressourcen und daraus hergestellter Produkte für den Transport oder Verkauf rückverfolgbarer aquatischer Bioressourcen und daraus hergestellter Produkte bei verspäteter Eingabe, unterlassener Eingabe oder Eingabe ungenauer Informationen in das elektronische Rückverfolgbarkeitssystem.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Erarbeitung im Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe: Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion der deutschen Ausgabe: Syman Jurk – IAK AGRAR CONSULTING GMBH (Durchführer des APD-Ukraine)

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de



2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

I. Annahme, Ablehnung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze

Am 27.07.2023 nahm das ukrainische Parlament den Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zur Steigerung der Effektivität der Flächennutzung durch natürliche Personen und staatliche Wirtschaftssubjekte“ (Reg.-Nr. 7588 vom 25.07.2022) im Allgemeinen an.

Link zum durch den Vorsitzenden des Parlaments der Ukraine unterzeichneten Gesetz:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/pubFile/1926544>

Der Gesetzentwurf sieht folgende Bestimmungen vor:

1. Bei der Umwandlung staatlicher Betriebe in Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft bzw. Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach ukrainischem Recht) wird das Dauernutzungsrecht solcher Unternehmen an Flächen im staatlichen bzw. kommunalen Eigentum, die zu solchen Betrieben gehörten, in ein 50-jähriges Pachtrecht überführt. Die Anspruchsfrist auf die Überführung des Dauernutzungsrechtes ins Pachtrecht beträgt für solche Gesellschaften 1 Jahr.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt. Sie löst ein altes Problem mit der Registrierung der Rechte an Grund und Boden bei der Privatisierung staatlicher und kommunaler Betriebe. So können privatrechtliche Gesellschaften (mit wenigen Ausnahmen) nicht als Subjekte des Dauernutzungsrechtes an Grundstücken auftreten. Dies verursacht erhebliche Probleme für Gesellschaften, die als Rechtsnachfolger staatlicher und kommunaler Betriebe gelten, und bildet Voraussetzungen für weitere Versuche, ihre Rechte an Grund und Boden zu enteignen.

2. Sollte ein staatlicher Betrieb in eine privatrechtliche Gesellschaft umgewandelt werden, dann werden seine Dauernutzungsrechte an landwirtschaftlich genutzten Flächen neu registriert. Deren Pacht beträgt in diesem Fall 12% der normativen Bodenwertung der Grundflächen.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt. Erstens gibt die Ersetzung einer niedrigen Grundsteu-

er (ca. 1% von der normativen monetären Bodenbewertung) durch marktorientierte Pacht den Anstoß für Gesellschaften, die als Rechtsnachfolger staatlicher Betriebe auftreten, effizienter zu wirtschaften. Zweitens wird die Pacht für landwirtschaftlich genutzte Flächen an lokale Haushalte entrichtet, was voraussichtlich Einnahmen der Kommunen steigert.

3. Verbot der Privatisierung von Gesellschaften, die aus der Umwandlung staatlicher Betriebe mit Dauernutzungsrechten an landwirtschaftlichen Flächen entstanden sind.

Kommentar: diese Bestimmung liegt im politischen Bereich. Heute gibt es keine objektiven Gründe dafür, Privatisierung erwähnter Gesellschaften zu verbieten.

4. Gewährung des Rechts der Unterverpachtung landwirtschaftlich genutzte Flächen auf Bodenauktionen an die Gesellschaften, die als Rechtsnachfolger staatlicher Betriebe gelten. Die Dauer der Unterverpachtung eines landwirtschaftlich genutzten staatseigenen Grundstückes darf in diesem Fall höchstens 14 Jahre betragen. Im Falle der unterverpachteten Grundstücke, auf denen Dauerkulturen (Obst, Beeren, Nüsse oder Weintrauben) angebaut werden, beträgt die Dauer über 25 Jahre.

Sollte der Vertrag über Pacht oben erwähnter Flächen gekündigt werden, wird das jeweilige Unterverpachtungsrecht in Pachtrecht überführt werden.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt. Heute wird der Löwenanteil landwirtschaftlich genutzter Flächen, die staatlichen Betrieben unter Bedingungen des Dauernutzungsrechtes zugewiesen sind, im überführt, die eigentlich verdeckte Pachtverträge Schatten genutzt und in die Nutzung privater juristischer Personen nach unterschiedlichsten Verträgen darstellen. Als Voraussetzung dafür dient die Tatsache, dass ukrainische Gesetzgebung die Person, die über Dauernutzungsrechte an jeweiligem Grundstück verfügt, nicht berechtigt, dieses Grundstück zu verpachten. Der erwähnte Mechanismus ermöglicht die Legalisierung dieser Pacht und die Transparenz der Verpachtung.

5. Das Ministerkabinett der Ukraine ist berechtigt,

5.1 Grundstücke eines staatlichen Betriebes ohne Zustimmung des jeweiligen staatlichen Betriebes oder seiner Steuerungsgremien (Ministerium, eine andere zentrale Exekutivbehörde, Akademie der Wissenschaften etc.) zu enteignen und diese an einen anderen staatlichen Betrieb zu übergeben (außer Grund-

stücke einer Militäreinheit, Militäreinrichtung, militärischer Bildungseinrichtung und Unternehmen und Organisationen des Verteidigungsministeriums der Ukraine, der Streitkräfte der Ukraine und sonstiger Militäreinheiten). Sollte das Ministerkabinett der Ukraine staatseigene landwirtschaftlich genutzte Flächen enteignen, die einer Bildungseinrichtung, -organisation, -unternehmen unter Bedingungen des Dauernutzungsrechtes gehören, darf die Fläche staatseigener landwirtschaftlicher Flächen, die solcher juristischen Person nach der Enteignung zustehen, höchstens 100 ha betragen.

5.2 staatliche Unternehmen, die über Nutzungsrecht an landwirtschaftlich genutzten Flächen verfügen, aus dem Zuständigkeitsbereich einer Behörde in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde zu übergeben, ohne dass das jeweilige Unternehmen oder seine Steuerungsgremien ihre Zustimmung dafür abgeben;

Kommentar: diese Bestimmung bedarf einer weiter Diskussion. Einerseits tritt das Ministerkabinett der Ukraine laut Art. 116 der Verfassung der Ukraine als ein bevollmächtigtes Gremium auf, das staatseigene Objekte zu verwalten hat. Andererseits gibt es erhebliche Möglichkeiten für Missbräuche der durch das Ministerkabinett gewährte Befugnisse.

6. Verbot, staatliche und kommunale landwirtschaftlich genutzte Flächen in Dauernutzung zu übergeben (mit Ausnahme der Grundstücke, die bei einem anderen staatlichen Betrieb enteignet werden, in Dauernutzung eines anderen staatlichen Betriebes).

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt. Staatliche und kommunale Betriebe sollen den mit privaten Unternehmen gleichen Zugang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten. Dies bezieht sich auf Gewährung des Nutzungsrechtes im Rahmen der Bodenauctionen und auf marktgerechte Pachtzahlungen für Grundstücke.

II. Gesetzgeberische Tätigkeit

Am 28.07.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzentwurf „Über die Änderungen in Unterpunkt 5 Punkt 5 Kapitel X „Übergangsbestimmungen“ des Bodengesetzbuches der Ukraine“ (Reg.-Nr. 9539 vom 28.07.2023) registriert, eingereicht von den Parlamentsabgeordneten Nimschenko W.I., Maslow D.W. etc.

In diesem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, das Verbot von unentgeltlicher Privatisierung der Grundstücke durch Angehörige der Streitkräfte der Ukraine und sonstiger Militärgruppen, Mitarbeiter der Ordnungsbehörden und Teilnehmende der Kriegshandlungen unter Bedingungen des Kriegsrechtes aufzuheben.

Kommentar: Der Gesetzentwurf wird negativ bewertet. Mögliche unentgeltliche Privatisierung der Grundstücke ist mit ausreichender Anzahl freier Grundstücke im staatlichen und kommunalen Eigentum in der Ukraine nicht gedeckt. Außerdem wies unentgeltliche Privatisierung der Grundstücke einen hohen Grad der Korruptionsanfälligkeit auf. In den meisten Fällen wurden die Grundstücke, die an o.g. Personen übergeben wurden, nicht genutzt und sofort nach der Enteignung verkauft. Deswegen ist es sinnvoller, unentgeltliche Privatisierung freier staatseigener und kommunaler Grundstücke durch private Personen aufzuheben, anstatt diese Möglichkeiten auszubauen.

Am 07.07.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzentwurf „Über die Änderungen des Bodengesetzbuches der Ukraine bezüglich der Vereinfachung des Umwidmungsverfahrens für schnelle Umsetzung des Wohnungs-, Industrie- und Infrastrukturbauprojekte unter Bedingungen des Kriegsrechtes in der Ukraine“ (Reg.-Nr. 9466 vom 07.07.2023) registriert, eingereicht von den Parlamentsabgeordneten Moros W.W., Jurtschenko O.M. etc.

Link zum Gesetzentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42233>

Im Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, während der Geltungszeit des Kriegsrechtes die Änderung der Zweckbestimmung (Umwidmung) der Grundstücke zu erlauben. Diese Umwidmung soll im Rahmen der Kategorie „Grundstücke für Wohnungsbau bzw. Bau öffentlicher Anlagen“ oder im Rahmen der Kategorie „Grundstücke für Industrie-, Energie- Verkehrs- und Telekommunikationsanlagen“ stattfinden. Solche Umwidmung soll die Umsetzung und Wiederherstellung der durch Kriegshandlungen beschädigten oder zerstörten Wohn-, Industrie- und Infrastrukturbauprojekte sowie Einrichtung der Krankenhäuser beschleunigen.

Kommentar: Dieser Gesetzentwurf ist als negativ zu bewerten. Er schlägt vor, von dem geltenden Um-

widmungsverfahren abzuweichen, das mit dem wichtigsten Gesetz im Zuge der Bodenreform (das Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Rechtsvorschriften der Ukraine zur Flächennutzungsplanung“ vom 17. Juni 2020 Nr. 711) beschlossen wurde. Mit diesem Gesetz wurde auch der Grundsatz für die Umwidmung der Grundstücke festgelegt: Die Grundstücksnutzung soll mit der funktionalen Flächennutzung der jeweiligen Fläche übereinstimmen, die in dem Flächennutzungsplan festgelegt ist. Die Abweichung von diesem Grundsatz würde zur chaotischen Bebauung führen. Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs lösen den Widerspruch zwischen der beschlossenen städtebaulichen Planungsdokumentation (Flächennutzungsplan) und der Nutzungsart der Grundstücke aus. Dieser Gesetzentwurf vernichtet das Zoning (Festlegung der Flächennutzung) und die Bedeutung der städtebaulichen Planungsdokumentation. Besonders gefährlich kann dieser Gesetzentwurf für die Umwidmung der Grundstücke im Zwecke des Wohnungsbaus sein. Die Nichtberücksichtigung der Planungsdokumente kann in diesem Fall zum Bau der Wohngebiete führen, die mit sozialer und Verkehrsinfrastruktur nicht versorgt werden, und bestehende Infrastruktur überbelasten.

Am 01.08.2023 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzentwurf „Über die Änderungen des Bodengesetzbuches der Ukraine bezüglich der Vereinfachung des Umwidmungsverfahrens für Entwicklung digitaler Infrastruktur“ (Reg.-Nr. 9549) registriert, eingereicht vom Ministerkabinett der Ukraine.

Link zum Gesetzentwurf:

<https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42412>

Im Gesetzentwurf wird Folgendes vorgeschlagen:

1. Die Notwendigkeit, die Umwidmung staatseigener und kommunaler Flächen, die für Naturschutz und Naturparks, Denkmalschutz und Forstwirtschaft bestimmt sind, mit dem Ministerkabinett abzustimmen, soll abgeschafft werden, wenn diese Grundstücke für die Einrichtung linearer Energieanlagen bzw. für den Ausbau der elektronischen Kommunikationsnetze und/oder ihrer Infrastruktur bestimmt sind.

Kommentar: die Bestimmung wird unterstützt.

2. Als eine besondere Art der Dienstbarkeit wird das Recht auf Ausbau und Betrieb der Infrastruktur von elektronischen Kommunikationsnetzen bestimmt.

Kommentar: die Bestimmung wird unterstützt.

3. Die Dienstbarkeit für Ausbau und Betrieb von elektronischen Kommunikationsnetzen und/oder ihrer Infrastruktur kann mindestens für 5 Jahre, höchstens aber für die Nutzungsfrist des Grundstückes gewährt werden.

Kommentar: die vorgeschlagene Bestimmung scheint sinnvoll zu sein, was Flächen im staatlichen und kommunalen Eigentum angeht. Gleichzeitig sollte die Dienstbarkeit für private Flächen mit ihren Eigentümern bzw. Nutzern abgestimmt werden.

4. Es wird Folgendes festgelegt:

- Das Ersuchen um Genehmigung für Erarbeitung der Bodenordnungsdokumente, die Zuweisung der Grundstücke innerhalb und außerhalb der Wohnsiedlungen zwecks des Aufbaus und Betriebs von elektronischen Kommunikationsnetzen und/oder ihrer Infrastruktur beinhalten, wird von einer zuständigen zentralen Behörde oder lokalen Selbstverwaltung im Rahmen ihrer Bevollmächtigungen und im Laufe von 2 Wochen ab dem Tag des Erhalts von so einem Ersuchen behandelt. Diese Behörde vergibt ggf. auch eine begründete Absage.
- Die zentrale Exekutivbehörde oder lokale Selbstverwaltung, die ein staatseigenes oder kommunales Grundstück verwalten, bzw. ein Bodennutzer entscheiden über Zusage zur Gewährung der Dienstbarkeit, die Aufbau und Betrieb von elektronischen Kommunikationsnetzen und/oder ihrer Infrastruktur auf einem registrierten Grundstück beinhaltet, und gewährleisten im Laufe von 2 Wochen ab dem Tag der Einreichung von so einem Ersuchen den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages oder erteilen ggf. eine begründete Absage.
- Die Sitzung des lokalen Rates, in der Zuweisung und Verpachtung der Grundstücke, Gewährung der Dienstbarkeit, Entwicklung und Verabschiedung der Bodenordnungsdokumente, normative monetäre Bodenwertung auf Antrag der Personen, die an der Übergabe eines Grundstückes in die Nutzung zwecks des Aufbaus und Betriebs von elektronischen Kommunikationsnetzen und/oder ihrer Infrastruktur interessiert sind, behandelt werden, wird mindestens zweimal pro Monat zusammengerufen, wenn solche Ersuchen eingereicht wurden.

Kommentar: die vorgeschlagene Frist in 2 Wochen ist kaum realistisch. Die Festlegung unrealistischer Fristen für die Ausstellung der Genehmigungsdokumente führt in der Praxis nicht zur Beschleunigung ihrer Ausstellung, sondern zur Erteilung der Absagen aus ausgedachten Gründen. Besonders bezieht es sich auf die Erteilung der Genehmigungen für Entwicklung der Bodenordnungsdokumente durch Organe lokaler Selbstverwaltung.

5. Sollten eine zuständige Behörde oder lokale Selbstverwaltung, die staatseigene oder kommunale Grundstücke in die Nutzung übergeben, im Laufe eines Monats ab dem Registrierungstag des Ersuchens von einer an Aufbau und Betrieb von elektronischen Kommunikationsnetzen und/oder ihrer Infrastruktur interessierten Person keine Genehmigung bzw. keine begründete Absage für Entwicklung der Planungsdokumente erteilen, ist die an der Übergabe eines staatseigenen oder kommunalen Grundstückes interessierte Person / die am Erhalt des Grundstückes für weitere Nutzung interessierte Person berechtigt, die Entwicklung der Bodenordnungsdokumente ohne diese Genehmigung zu bestellen. Sie verschickt eine schriftliche Mitteilung darüber ans Parlament der Autonomen Republik Krim, den Ministerrat der Autonomen Republik Krim oder an eine zuständige Exekutivbehörde bzw. lokale Selbstverwaltung. Dieser schriftlichen Mitteilung wird ein Werkvertrag zur Entwicklung der Bodenordnungsdokumente beigefügt.

Kommentar: die Bestimmung wird nicht unterstützt.

Der Grundsatz des „stillschweigenden Einvernehmens“ wurde bestimmte Zeit bei der Erteilung der Genehmigung für Entwicklung der Planungsdokumente angewendet. In der Praxis verursachte es jedoch Missbräuche, wenn z.B. mehrere Personen Genehmigungen für Entwicklung der Planungsdokumente für ein und dasselbe Grundstück erhielten.

Nur die Behörde, die ein entsprechendes Grundstück verwaltet, und nicht eine potenzielle Baufirma darf entscheiden, auf welchem staatseigenen bzw. kommunalen Grundstück ein bestimmtes Objekt gebaut werden soll.

6. Die Bebauung eines Grundstücks, das mit Dienstbarkeit belastet ist und auf dem elektronische Kommunikationsnetze und/oder ihre Infrastruktur ausgebaut und betrieben werden sollen, wird ohne Umwidmung dieses Grundstückes durchgeführt.

Kommentar: die Bestimmung ist zu unterstützen. Die Gewährung der Dienstbarkeit ist aber sowieso an die Zweckbestimmung des Grundstückes nicht gebunden.

7. Der Umbau bestehender Linien elektronischer Kommunikationsnetze wird ohne Registrierung der Nutzungsrechte auf so ein Grundstück erlaubt.

Kommentar: die Bestimmung ist zu unterstützen.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells,
Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog
(Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

consulting@bvvg.de

<https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo>